



Hauptpunkte des Berichts der Gruppe "Vereinfachung", der der Plenartagung des Europäischen Konvents am 5. und 6. Dezember 2002 vorgelegt wurde.

Vorsitzender der Gruppe: Herr Giuliano Amato

## VEREINFACHUNG: WENIGER RECHTSAKTE UND NEU GESTALTETE VERFAHREN.

Die Arbeitsgruppe "Vereinfachung" hat sich zwei Ziele gesetzt: das europäische System soll verständlicher werden, und die demokratische Legitimierung der Rechtsakte der Europäischen Union soll verstärkt werden.

Die Arbeit der Gruppe betraf die Rechtsakte und das Rechtsetzungsverfahren sowie das Haushaltsverfahren.

### Übergang von 15 auf sechs Rechtsakte.

Derzeit gibt es 15 Formen von Rechtsakten. Nach Ansicht der Gruppe unterscheiden sich einige dieser Rechtsakte in der Wirkung nicht grundsätzlich von anderen und könnten somit verschmolzen werden; andere, die sehr selten verwendet werden, könnten entfallen. Daher empfiehlt die Gruppe, sich auf sechs Rechtsakte zu beschränken, die ausreichen, um alle möglichen Fälle abzudecken. **Diese Vereinfachung widerspiegelt de facto das Ende der Einteilung der Politiken in "Säulen"** (bei der jede "Säule" über besondere Rechtsakte und Verfahren verfügt). Außerdem empfiehlt die Gruppe, die Bezeichnungen der Rechtsakte in einigen Fällen zu ändern, damit der Wert dieser Rechtsakte besser verständlich wird.

### Verbindliche Rechtsakte:

- **Das Gesetz der Europäischen Union:** ersetzt die Verordnung, ist verbindlich und gilt unmittelbar in der ganzen Europäischen Union.
- **Das Rahmengesetz:** ersetzt die Richtlinie, ist hinsichtlich der Ergebnisse verbindlich, die Einzelheiten werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

**Das Gesetz und das Rahmengesetz sind Rechtsetzungsakte; angewandt wird das Mitentscheidungsverfahren (der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament fungieren beide als Gesetzgeber) auf Vorschlag der Kommission.**

➤

**Die Entscheidung:** kann an bestimmte Adressaten gerichtet sein (hierbei handelt es sich um ein flexibles Instrument, das beispielsweise besonders für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik - GASP - geeignet ist).

- **Die Verordnung:** Bezeichnung, unter die die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsakte fallen (siehe unten).

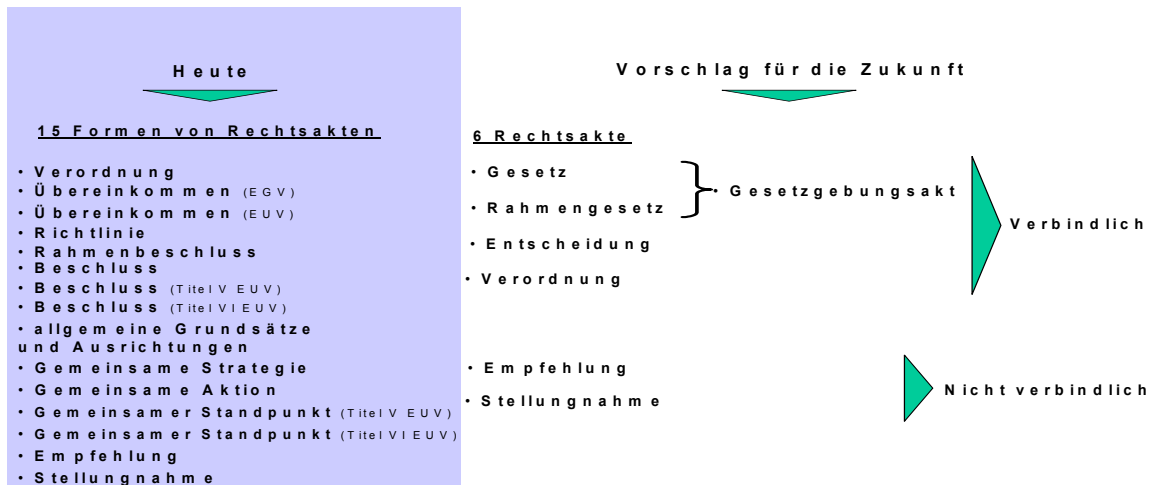
### Nicht verbindliche Rechtsakte:

- **Die Empfehlung**
- **Die Stellungnahme**

### Eine neue Art von Rechtsakten für eine bessere Verteilung der Rollen zwischen der Legislative und der Exekutive: die delegierten Rechtsakte.

Um dem Vorwurf zu begegnen, dass die europäische Gesetzgebung viel zu ausführlich ist, schlägt die Gruppe folgende Hierarchie der Rechtsakte der Europäischen Union vor:

- **Gesetzgebungsakte:** auf der Grundlage des Vertrags angenommen, enthalten **die wesentlichen Bestandteile** und die grundlegenden politischen Entscheidungen sowie die dazugehörigen Vorschriften.
- **Delegierte Rechtsakte:** betreffen insbesondere technische Ergänzungen eines Rechtsakts, werden für jeden einzelnen Fall im Rechtsakt selbst vorgesehen, die Kommission ist zuständig, der Gesetzgeber kontrolliert und kann die Delegation widerrufen.
- **Durchführungsakte:** betreffen die Durchführung von Gesetzgebungsakten oder delegierten Rechtsakten, fallen in der Regel unter die Zuständigkeit der Europäischen Kommission und in Ausnahmefällen unter die des Rates.



## Vereinfachte Verfahren

Die Empfehlungen der Gruppe betreffen folgende Verfahren, wobei sie nur die jeweiligen Aufgaben des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union berücksichtigt:

- **Das Mitentscheidungsverfahren:** (Rat der Union und Europäisches Parlament): Die Gruppe stellt fest, dass dieses Verfahren gut funktioniert. Sie empfiehlt, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit allgemein für alle Fälle anzuwenden, für die das Mitentscheidungsverfahren vorgeschrieben ist. Sie empfiehlt ferner eine größere Flexibilität bei der Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses.
- **Das Verfahren der Zusammenarbeit:** Die Gruppe empfiehlt, es abzuschaffen und die entsprechenden Fälle entweder im Verfahren der Stellungnahme oder im Mitentscheidungsverfahren zu regeln.

- **Das Verfahren der Zustimmung:** Die Gruppe empfiehlt, es nur für die Ratifikation bestimmter internationaler Übereinkünfte anzuwenden.
- **Das Haushaltsverfahren:** Nach Ansicht der Gruppe muss die Haushaltsbehörde weiterhin aus zwei Teilen bestehen: Der Rat der Union hat hinsichtlich der Mittel und das Europäische Parlament hinsichtlich der Ausgaben das letzte Wort. Die Finanzielle Vorausschau muss im Vertrag verankert werden, wodurch sie verbindlich wird und auch der Erlass eines einzigen, einheitlichen Verfahrens für die obligatorischen und die nicht-obligatorischen Ausgaben möglich wird. Das jährliche Haushaltsverfahren könnte in einem vereinfachten Mitentscheidungsverfahren bestehen, in dem das Parlament das letzte Wort hat. Die Gruppe empfiehlt, die Grundsätze für die Haushaltsbestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, sie würden den Rahmen für das jährliche Haushaltsverfahren bilden.